



**Gutachten 366-0938-99-MURD/1N1  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44534**



**ANLAGE: 2 TOYOTA**  
Hersteller: MOMO S.r.l.

Radtyp: 270  
Stand: 09.02.2001

Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA CARINA E**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW      | Reifen       | Auflagen zu Reifen | Auflagen   |
|-------------|-------------------|---------|--------------|--------------------|--|
| T19U        | G172              | 73 - 98 | 195/55R15    | 51G                | Pkw geschlossen;<br>10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71K; 72I;<br>725; 73C; 74A; 74P |
|             |                   |         | 195/55R15-84 |                    |  |
|             |                   |         | 195/60R15-86 | 11A; 54A           |  |
|             |                   |         | 205/50R15-86 | 11A; 22I           |  |
|             |                   |         | 205/55R15-87 | 11A; 22I           |  |

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA CELICA**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis          | kW        | Reifen        | Auflagen zu Reifen | Auflagen  |
|-------------|----------------------------|-----------|---------------|--------------------|---|
| T 18        | F411                       | 77 - 115  | 205/55R15-87  | 11A; 22I           | schmale Ausführung;<br>10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71K; 72I;<br>725; 73C; 74A; 74P |
|             |                            |           | 215/50R15-88  | 11A; 22I           |   |
|             |                            | 115       | 195/60R15     | 11A; 22I; 51G      |   |
|             |                            | 205/55R15 | 11A; 22I; 51G |                    |   |
| T 18        | F411                       | 115       | 195/60R15     | 51G                | breite Ausführung;<br>10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71K; 72I;<br>725; 73C; 74A; 74P  |
|             |                            |           | 215/50R15     | 51G                |   |
| T 18 F      | F410                       | 150 - 153 | 195/60R15     | 51G                | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71K; 72I;<br>725; 73C; 74A; 74P                        |
|             |                            |           | 215/50R15     | 11A; 22K; 51G      |   |
| T 20        | e1*93/81*0006*...,<br>G608 | 85        | 205/55R15-87  | 11A; 22I           | Frontantrieb;<br>10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71K; 72I;<br>725; 73C; 74A; 74P       |
|             |                            | 85 - 129  | 205/55R15     | 11A; 22I; 51G      |   |
|             |                            |           | 215/50R15-88  | 11A; 22I           |   |
| T23         | e11*98/14*0122*.           | 105       | 195/60R15-88  |                    | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71K; 72I;<br>725; 73C; 74A; 74P                        |
|             |                            |           | 205/55R15     | 51G                |   |

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

**Gutachten 366-0938-99-MURD/1N1  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44534**

**ANLAGE: 2 TOYOTA**  
Hersteller: MOMO S.r.l.

Radtyp: 270  
Stand: 09.02.2001



Seite: 3 von 4

- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22K) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 366) Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller freigegeben ist. Die Hinweise und Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 57I) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- |              |              |
|--------------|--------------|
|              | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/55R15    |
| Hinterachse: | 225/50R15    |
- Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 662) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:  
DUNLOP; FULDA; SEMPERIT; PIRELLI; UNIROYAL; BRIDGESTONE (H, V, Z); CONTINENTAL (H, V, Z); GOODYEAR (H, V, Z); KLEBER C651 H/V, Krisalp T M+S; TOYO (H, V, Z); GOODYEAR EAGLE GW (M+S); MICHELIN MXV2 (H, V), MXV3A (H, V), MXV3A Energy, XM+S 100 (T), XM+S 130 (T); UNIROYAL MS\*plus 3, MS\*plus 44; YOKOHAMA A509, S760, S480 (M+S)  
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen

**Gutachten 366-0938-99-MURD/1N1  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44534**

**ANLAGE: 2 TOYOTA**  
Hersteller: MOMO S.r.l.

Radtyp: 270  
Stand: 09.02.2001



Seite: 4 von 4

Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.